


<b>Peter Schmidt</b> Steuerberater		
	<p><b>Hinweis:</b>  <i>Weitere Aktuelle Informationen erhalten Sie in unserer Infothek auf unserer Homepage.  Zugang hierzu bekommen Sie mit dem Passwort: Schmidt und dem Benutzernamen: Kanzlei</i></p>	<p><b>Hindenburgstr. 40</b>  <b>88499 Riedlingen</b>  <b>Telefon</b>  <b>07371/93280</b>  <b>Fax</b>  <b>07371/13238</b>  Internet: <a href="http://www.stb-schmidt.de">www.stb-schmidt.de</a>  e-mail: <a href="mailto:info@stb-schmidt.de">info@stb-schmidt.de</a></p>

## SONDERINFO

### Grenzüberschreitende Lieferungen

Durch die „Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“ vom 2.12.2011 wurde die Umsatzsteuereinführungsverordnung mit Wirkung vom 1.1.2012 geändert. Mit diesen Änderungen wurden die Beleg- und Buchnachweispflichten für Ausfuhrlieferungen an die seit 1.7.2009 bestehende EU-einheitliche Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren („ATLAS-Ausfuhr“) angepasst. Außerdem wurden für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen neue Nachweisregelungen geschaffen.

**Für innergemeinschaftliche Lieferungen ist sowohl in Beförderungsfällen als auch in Versandungsfällen der gesetzlich vorgeschriebene Belegnachweis mit einer sogenannten „Gelangensbestätigung“ zu führen, die der Abnehmer dem leistenden Unternehmer erteilen muss. Die entsprechenden Formulare finden Sie in der Anlage.**

Das Bundesfinanzministerium räumt in einem Schreiben vom 9.12.2012 eine Übergangsregelung ein. Demnach wird es nicht beanstandet, wenn für **bis zum 31.3.2012** ausgeführte Ausfuhrlieferungen und bis zu diesem Datum ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen der beleg- und buchmäßige Nachweis der Voraussetzungen der Steuerbefreiung noch auf Grundlage der bis zum 31.12.2011 geltenden Rechtslage geführt wird.

**Bitte beachten Sie!** Mit Schreiben vom 6.2.2012 verlängert das BMF diese Frist **bis zum 30.6.2012**. Die Übergangsfrist bis zum 30.6.2012 gilt nur für die Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen. Für die Nachweispflichten bei Ausfuhrlieferungen endet die Übergangsfrist unverändert am 31.3.2012!

#### Empfehlung:

Zur Absicherung für den Erhalt der Gelangensbestätigung sollte der deutsche Lieferant einen Zuschlag in Höhe der auf den Nettopreis entfallenden Umsatzsteuer von Abnehmer verlangen. Um eine Steuerschuld nicht entstehen zu lassen, darf in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausgewiesen sein. Zu empfehlen ist, für die an sich steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung einen Gesamtpreis einschließlich Umsatzsteuer in einem Betrag in Rechnung zu stellen, wobei auf der Rechnung ein Hinweis vermerkt werden kann, dass der Zuschlag erstattet wird, wenn die Gelangensbestätigung beim Lieferanten eingeht.

Bei einer Beauftragung eines Spediteurs sollte der Unternehmer zur Absicherung darauf bestehen, die Gelangensbestätigung des Abnehmers vom Spediteur zu bekommen. Im Übrigen ist dieser Weg wahrscheinlich für den Unternehmer weniger risikobehaftet als die Beförderung durch ihn oder den Abnehmer.